



Versicherer fürchten D&O-SB-Kumule

Die Unsicherheit rund um den Pflicht-Selbstbehalt für Manager reißt nicht ab. Praktiker bestätigen, dass Vorstände und Aufsichtsräte sich überwiegend an der Mindestabsicherung orientieren – ungeachtet einer möglichen Kumulgefahr durch das Claims-made-Prinzip.

Der Gesetzgeber will, dass Vorstände und Aufsichtsräte für ihre Fehler in die eigene Tasche greifen müssen. Dies soll sie zu umsichtigerem Verhalten anreizen. Die mit dem VorstAG (Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung) verfolgte verhaltenssteuernde Wirkung ist indes umstritten. Erste Erfahrungen aus der Praxis lassen jedoch hoffen: Zumindest das Bewusstsein der persönlichen Risikolage sei bei den Chefs deutlich geschärft worden, hieß es auf dem ersten Hamburger Forum Haftpflichtversicherung, das Robert Koch, Leiter des Seminars für Versicherungswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg am 8. Oktober

Die Preise für die SB-Deckungen variieren derzeit zwischen 50 und 30 000 Euro. Die große Spanne hängt in erster Linie mit den sehr unterschiedlichen Gehaltshöhen zusammen. Die unterschiedlichen Deckungskonzepte spielen eine weitere Rolle. Die Versicherer versprechen sich von dem Privatgeschäft mit den Unternehmensleitern und Aufsichtsräten allerdings keine Goldgrube (vergleiche VW 19/2010, S. 1360). „Versicherungstechnische Verluste sind garantiert“, meint auch **Ihlas**. Das Problem fange damit an, dass es keine Schadenerfahrung zur Kalkulation der SB-Prämien gebe. Außerdem sei logisch, dass der unterste Layer in der Regel häufiger in An-

zu wiegen. Ihr Argument: Da die Hauptversammlung nicht selten Vergleichen ihre Zustimmung geben muss, könnte die Praxis unter dem öffentlichen Druck doch auf eine Anrechnung hinauslaufen, hieß es. Hierzu gehen die Meinungen auseinander. Bei Vergleichen mit Anerkenntnispflicht könnte der Selbstbehalt womöglich sogar zur Pflicht werden, meinen andere. Die Sache ist also höchst unsicher, was den Versicherern die Prämienkalkulation nicht gerade vereinfacht.

Claims-made birgt Kumul-Problem

Ein besonders heiß diskutiertes Problem – nicht nur für die Prämienkalkulation – verbirgt sich hinter der Berechnung des maximalen Selbsthalts. Speziell geht es um die Frage, ob innerhalb eines Versicherungsjahres mehrere Maximalselbstbehalte pro Person aufaddiert werden oder nicht, also ob der Selbstbehalt pro Schadenfall oder pro Versicherungsjahr oder pro Jahr der Pflichtverletzung berechnet wird. Das Gesetz sagt lediglich, dass der Selbstbehalt mindestens zehn Prozent „des Schadens“ betragen soll, ohne den Schaden näher zu definieren. Wenn man von einer Beteiligung pro Schaden ausgeht, könnte es beispielsweise im Jahr der Anspruchserhebung zu einem Kumul wegen mehrerer Vorjahresschäden kommen. Das würde das Haftungsrisiko der betreffenden Person massiv erhöhen. Die Meinungen der Juristen gehen hier weit auseinander. Joachim Albers von der Allianz Global Corporate & Specialty AG stimmt der Kumul-These nicht zu, „weil dies nicht in das Prinzip der Claims-made-Police passt und zu unerträglichen Ergebnissen führen würde“.

Mögliche Kumule von Pflichtverletzungen mehrerer Jahre oder auch in einem Jahr beschäftigen die Praxis schon bei Abschluss der Deckung: „Die Frage ist, ob wegen des Claims-made-Prinzips eventuell eine höhere Versicherungssumme nötig ist“, erklärt Claudia Briem, Leiterin D&O der Airport Assekuranz Vermittlungs-GmbH, die für Fraport arbeitet. Allerdings bestätigen Makler, dass die überwiegende Mehrheit der Manager keinen Selbstbehalt oberhalb von zehn Prozent vereinbart habe, was ja durchaus möglich wäre. Überhaupt verfestigte sich bei den Vermittlern der Eindruck, dass der Preis für die Unternehmensleiter eines der Hauptkriterien bei der Auswahl ihrer persönlichen D&O gewesen sei.



Gruppenbild mit Dame: (v.l.n.r.) Attila Fenyves, Manfred Werber, Robert Koch, Oliver Sieg, Friedrich Graf von Westphalen, Claudia Briem, Daniel Meßmer, Patrick Smolka, Gerrit Winter, Joachim Albers, **Horst Ihlas**.

Foto: Fabian Jeschke

zum Thema „Brennpunkt D&O-Versicherung“ veranstaltet hat.

Die weit verbreitete Vollkasko-Mentalität der Vorstände und Aufsichtsräte kollidiert mit der neuen Haftung. Insofern sei dem Gesetz doch eine verhaltenssteuernde Wirkung zuzuschreiben, hieß es mehrheitlich unter den Experten. „150 Prozent vom Bruttogehalt sind nach Steuern gerechnet das dreifache Gehalt“, betont **D&O-Fachmann und Makler Horst Ihlas**. „Das ist ein starkes Schwert.“ Es sei deshalb natürlich, dass die Betroffenen an einer Absicherung dieses Risikos interessiert seien. Das Neugeschäftspotenzial der D&O-Versicherer veranschlagt er auf rund 45 000 Personen. Doch die Schätzungen seien mit Vorsicht zu genießen, warnt **Ihlas**. Wenn schon die Managerhaftpflichtpolicen der Unternehmen (Stichwort: „Tresorpolice“) keine Transparenz böten, dann sei dies letztlich von den Selbstbehaltspolicen erst recht nicht zu erwarten.

spruch genommen werde als obere. Damit sei die Schadenquote zwangsläufig in der SB-Police höher. Sie sei immer dran, wenn die Unternehmens-D&O dran sei.

Trend-Beschleuniger für Vergleiche

Umstritten ist ferner die Auswirkung von Vergleichen. Schätzungsweise 60 bis 80 Prozent der D&O-Fälle werden weder kritiklos von den Versicherern bezahlt, noch landen sie vor Gericht. Die Mehrzahl endet mit Vergleich. Das Gesetz sieht keine Selbstbeteiligung des Managers an der Vergleichssumme vor. Manche sehen darin einen Trend-Beschleuniger hin zum Vergleich. Am Ende könnte die ganze Aufregung sich womöglich als „Strum im Wasserglas erweisen“, sagte etwa Daniel Meßmer von der Swiss Re in München. Andere Experten warnten davor, sich in allzu großer Sicherheit